





**Landesverband
Erneuerbare Energien NRW e. V.**

Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf

 0211 9367 6060
 0211 9367 6061

 info@lee-nrw.de
 www.lee-nrw.de

STELLUNGNAHME

des

Landesverbandes Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen

Zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes

Stand: 18. Mai 2016

I. Einleitung

Der Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen (LEE NRW) nimmt als Interessenvertretung der Wind-, Solar-, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie im Energieland NRW die Gelegenheit wahr zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes Stellung zu nehmen.

Vorwegnehmend muss leider festgestellt werden, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zum Stromsteuergesetz (StromStG):

1. **geeignet ist die Energiewende massiv auszubremsen und dezentrale Energieversorgungslösungen zu unterbinden,**
2. **den Ausbau der Elektromobilität unnötige Schranken setzt und damit die klimapolitisch gewünschte Wirkung der Anreizprogramme für den Kauf von E-Fahrzeugen konterkariert,**
3. **tausende bestehende Solarstromanlagen unwirtschaftlich macht und den Neubau von Freiflächenanlagen einschränken wird,**
4. **eine flexible und damit netzdienliche Fahrweise von Biomasseanlagen betriebswirtschaftlich faktisch unterbindet,**
5. **regenerative Stromversorgungskonzepte im Gegensatz zu fossilen Konzepten massiv und einseitig benachteiligt.**

Es ist nicht verständlich, wieso vor dem Hintergrund des kürzlich geschlossenen Klimaabkommens in Paris sowie dem hierfür notwendigen Erreichen der nationalen Klimaschutzziele derartig negative steuerrechtliche Rahmenbedingungen gesetzt werden sollen. In diesem Sinne fordert der LEE NRW - gerade auch im Hinblick auf die besonderen Implikationen für das Energieland NRW - die Berücksichtigung der nachfolgenden Kritikpunkte im Hinblick auf den Gesetzesentwurf für das StromStG. Im Hinblick auf das Energiesteuergesetz (EnergieStG) verweist der LEE NRW auf die Stellungnahme des Bundesverbandes Erneuerbare Energie (BEE).

II. Änderung des Stromsteuergesetzes (Artikel 2)

1. **Begriffsbestimmungen (§ 2 Nr. 7)**

Der LEE NRW kritisiert die im Gesetzesentwurf in § 2 Nr. 7 vorgenommene Neudefinition von Strom aus Erneuerbaren Energien, welche nunmehr nicht mehr die regenerative Energieerzeugung aus Biomasse, Deponiegas

und Klärgas umfassen soll. Diese Einstufung widerspricht der Systematik des EEG und ist daher abzulehnen.

Nach der Gesetzesbegründung soll die neue Begriffsbestimmung absichern, dass Biomasse, Deponiegas und Klärgas ausschließlich unter die Steuerbefreiung des § 8d StromStG-E fallen und eine zusätzliche Steuerbefreiung ausgeschlossen ist. Offenkundig soll die Neuregelung diese regenerativen Energieträger schlicht in eine andere Form der Belastung mit der Stromsteuer führen, wofür diese Erneuerbaren Energien kurzer Hand neudefiniert werden.

Daneben halten wir diese Einordnung von Biomasse, Deponiegas und Klärgas in das Segment der fossilen Erzeugungsarten für ein völlig falsches Signal. Diese drei Energieträger haben - sofern der Gesetzgeber dies zulässt - ein erhebliches Potential, im Rahmen einer flexiblen Fahrweise eine system- und netzdienliche Strombereitstellung auf Grundlage einer regenerativen und umweltschonenden Erzeugung zu ermöglichen.

Der LEE NRW fordert daher, Strom aus Biomasse, Deponiegas und Klärgas wieder in die Begriffsdefinition des § 2 Nr. 7 mit aufzunehmen und diese Erzeugungsarten unter einer abgeänderten Stromsteuerbefreiung gemäß § 8e StromStG-E (vgl. Punkt 5) fallen zu lassen.

2. Staatliche Beihilfen (2a)

Der LEE NRW kritisiert die Einführung des § 2a StromStG-E. Die Vorschrift schreibt zunächst ein Verbot der Doppelförderung mit dem vordergründigen Ziel vor, eine Überförderung zu verhindern. Aus unserer Sicht scheint das eigentliche Ziel und die Konsequenz dieser Regelung zu sein, dass künftig die Betreiber regenerativer Energieerzeugungsanlagen vor der Wahl einer EEG-Vergütung bzw. einer Stromsteuerbefreiung stehen sollen. Dies war bereits auch Gegenstand des Referentenentwurfs zum Strommarktgesetz, in dem ein entsprechender § 9 Abs. 1a in das StromStG als Parallelvorschrift zum § 19 Abs. 2 im EEG 2016 eingeführt werden sollte.

Es ist erkennbar, dass die Erneuerbaren Energien einseitig - unter dem Hinweis auf ein etwaiges europarechtliches Doppelförderungsverbot - aus der Regelung zur Stromsteuerbefreiung herausgenommen werden sollen. Im Hinblick auf andere stromsteuerbefreite Energieträger hat das BMF bzw. das BMWi diesen Schritt dagegen nicht gewagt. So wird fossil erzeugter und über das KWKG geförderter KWK-Strom weder im Rahmen des Strommarktgesetzes, noch der KWKG-Novellierung und auch nicht im

vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt. Genauso verhält es sich auch mit Betreibern von BHKW-Anlagen. Diese erhalten ermäßigte Steuertarife nach dem EnergieStG und gleichzeitig können gezahlte Steuern für die im BHKW eingesetzten Energieerzeugnisse teilweise oder sogar komplett zurückerstattet werden. Darüber hinaus wird in einem BHKW produzierter und im räumlichen Zusammenhang verbrauchter Strom auch von der Stromsteuer befreit. Dies stellt eine sachlich nicht begründete, willkürliche Benachteiligung von regenerativen Stromerzeugungsanlagen gegenüber fossilen Stromerzeugungsanlagen und somit eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG dar.

Aus unserer Sicht geht das BMF wie auch das BMWi darüber hinaus von falschen rechtlichen Annahmen aus. So ist es grundsätzlich möglich, dass mehrere Betriebsbeihilfen nebeneinander gewährt werden. Ein generelles unionsrechtliches Verbot von Doppelförderungen gibt es in der Art nicht, lediglich eines der Überförderung. Eine solche Überförderung aus EEG-Vergütung und der Inanspruchnahme von Stromsteuerbefreiung liegt jedoch nicht vor.

Es ist bereits mehr als zweifelhaft, ob die Vergütung im Rahmen des EEG mit einer Stromsteuerbefreiung gleichgesetzt werden kann. Denn beide Tatbestände sind hier vom Sinn und Zweck der jeweiligen Gesetze völlig unterschiedlich. Denn Steuerbefreiungen (bzw. -entlastungen) und EEG-Förderung verfolgen unterschiedliche Zwecke. So soll das EEG die Investition in Erneuerbare-Energien-Anlagen selbst fördern, während die Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG nach dem Willen des Gesetzgebers ein Instrument zur Förderung der dezentralen Energieversorgung sein soll (vgl. Einzelbegründung zu § 9 StromStG, BT-Drs. 14/1524, S. 1). Mithin richtet sich die EEG-Vergütung auf die Investition bzw. Produktion und die Stromsteuerbefreiung auf die Belieferung von Strom unter besonderen Umständen. Sofern das BMF tatsächlich die Ansicht vertritt, diese beiden gesetzlichen Regelungen dürften aus europarechtlichen Gründen nicht kumulativ vorliegen, ist für uns nicht ersichtlich, warum dies nicht ebenfalls für fossil erzeugten KWK-Strom gelten soll.

Insoweit erkennen wir in der vom BMF vorgeschlagenen Regelung lediglich eine Steuererhöhung zu Lasten von EEG-Anlagen und nicht eine Anpassung an höherrangiges EU-Recht. **Der LEE NRW fordert daher die Streichung des § 2a StromStG.**

In jedem Fall ist aber aus Gründen des Vertrauensschutzes am Investitions- und Wirtschaftsstandort Deutschland eine Übergangsfrist

vorzusehen. Denn die in naher Zukunft ans Netz gehenden Erneuerbaren-Energien-Anlagen wurden auf der Grundlage und im Vertrauen auf ein gesetzeskonformes und dauerhaftes Nebeneinander von EEG-Vergütung und Stromsteuerbefreiung geplant und projektiert. So muss berücksichtigt werden, dass insbesondere auf Grund der letzten EEG Novelle aus dem Jahr 2014 mit ihren zusätzlichen Anforderungen erhebliche Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen getätigt wurden (etwa in Fernsteuertechnik zum Erhalt der Marktprämie). Insofern kann die hier vorgeschlagene - und abzulehnende - Regelung nur für zukünftige Anlagen gelten. Dies entspräche im Übrigen auch der Rechtsauffassung der EU-Kommission, die eine Anpassung von Förderhöhen wegen Überkompensation nur für zukünftige Beihilfeempfänger fordert.

3. Entstehung der Steuer, Steuerschuldner (§ 5)

Der LEE NRW begrüßt die Einführung des § 5 Abs. 4 StromStG, nach dem auf Antrag ein stationärer Batteriespeicher als Teil des Versorgungsnetzes zugelassen werden kann, sodass für die Stromentnahme in Batteriespeichern keine Stromsteuer entsteht.

4. Stromsteuerbefreiung für Strom aus Kleinanlagen (§ 8d)

Der LEE NRW kritisiert allerdings scharf die im § 8d StromStG-E vorgenommene Neuregelung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG. Bisher war die Leistungsgrenze von stromsteuerbegünstigten Anlagen bei 2 Megawatt, nunmehr soll diese ohne nachvollziehbaren Grund auf 1 Megawatt abgesenkt werden. Sofern die Erzeugungsarten Biomasse, Deponiegas und Klärgas entsprechend dem Willen des BMF tatsächlich unter die Vorschrift des § 8d StromStG-E und nicht unter die des § 8e StromStG-E fallen sollten, muss festgestellt werden, dass Anlagen dieser regenerativen Erzeugungsarten durch die Absenkung der Steuerfreigrenze von 2 Megawatt auf 1 Megawatt erheblich in ihrer Wirtschaftlichkeit gefährdet werden. Ferner würde bei möglichen Ausschreibungen im Rahmen des EEG für Biomasseanlagen die dort geförderte flexible Fahrweise von Anlagen konterkariert werden. Denn nach der Vorschrift dürften auch Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 1 Megawatt im Rahmen einer flexiblen Fahrweise über diese Grenze rutschen. Mithin wird mittels der Einführung der 1 Megawatt-Grenze in Verbindung mit der neuen Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 7 StromStG-E die Möglichkeit sowohl Bestands- wie auch Neuanlagen im Bereich der Biomasse für systemdienliche Stromversorgung zu nutzen durch die drohende Unwirtschaftlichkeit faktisch unterbunden.

Ferner wird dieser bereits stark reduzierte Anwendungsbereich weiter auf die Fälle eingeschränkt, die den erzeugten Strom nicht in das öffentliche Netz einspeisen. Der Anwendungsbereich des § 8d StromStG-E dürfte damit auf einen äußerst kleinen Anlagenkreis zusammenschrumpfen. Die als Begründung für diese Gesetzesänderung angeführten unionsrechtlichen Regelungen in Form der Energiesteuerrichtlinie bzw. der Energieeffizienzrichtlinie vermögen indes nicht zu überzeugen.

Auch kritisieren wir die Ausgestaltung des Merkmals Nr. 4, welches festlegt, dass die verwendeten Energieerzeugnisse versteuert werden müssen, es sei denn eine Energiesteuerbefreiung nach §§ 28 oder 53a EnergieStG läge vor. Da Betreiber von Wind- oder Photovoltaikanlagen mangels zu versteuernder Energieerzeugnisse nicht von diesen Befreiungstatbeständen profitieren, führt die Regelungswirkung des § 8d StromStG-Ein faktisch zu einer Besserstellung von konventionellen Kleinkraftwerken.

Der LEE NRW fordert daher, die Beibehaltung der bisherigen Vorschrift bzw. alternativ die Beibehaltung der ursprünglichen Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 7 StromStG in Verbindung mit einem geänderten § 8e StromStG-E um regenerative Energieerzeugung weiter zu ermöglichen.

5. Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern (§ 8e)

Die derzeit in § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG festgelegte Stromsteuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern soll nunmehr im § 8e stark eingeschränkt werden. Wir lehnen die Einführung einer Grenze für die Stromsteuerbefreiung von 20 Megawattstunden pro Kalenderjahr und Anlagengeneratoren strikt ab. Vor dem Hintergrund, dass eine heutige Windenergieanlage mit 3 Megawatt installierter Leistung bei Volllast etwa 20 Megawattstunden bereits innerhalb von durchschnittlich 7 Stunden erwirtschaftet, kann die 20 Megawattstunden-Grenze, wenn überhaupt nur als die niedrigste mögliche Bagatellgrenze neben einer breiten Abschaffung der Stromsteuerbefreiung eingestuft werden.

Genauso dürften mit dieser Belastung mit der Stromsteuer auch Solarparks erheblich in die Unwirtschaftlichkeit getrieben werden. Ebenfalls dürften durch diese Regelung auch weit über 100.000 Solaranlagen unrentabel werden. Vor dem Hintergrund dieser Folgen sehen wir die Gefahr, dass sich der Solarenergieausbau auf das Marktsegment unterhalb der 20 Megawattstunden-Grenze reduzieren wird. Inwiefern sich hierbei der gewünschte Wettbewerb bei den EEG-

Ausschreibungen ab dem 01.01.2017 einstellen soll, erschließt sich uns nicht.

Auch würde damit der Anreiz für die Einführung und Verbreitung von Batteriespeichersystemen im Haushalt oder in Unternehmen genommen. Insofern würde die Wirkung des begrüßenswerten § 5 Abs. 4 StromStG-E wieder konterkariert werden.

Ebenfalls soll auch hier künftig das Erfordernis einer Stromentnahme in „unmittelbarer räumlicher Nähe“ ohne Einspeisung ins Netz der allgemeinen Versorgung gelten. Dies hätte zur Folge, dass die eigentlich von der Bundesregierung gewollte Kopplung des Stromsektors mit den Sektoren Wärme und Verkehr jedenfalls in unmittelbarer Nähe zur Erzeugung des regenerativen Stroms unmöglich gemacht wird. Gerade im Hinblick auf Netz- und Systemstabilität ist es jedoch wünschenswert, Erzeugungsspitzen der fluktuierenden regenerativen Energieanlagen für die anderen Sektoren zu nutzen, anstatt abzuregeln. Ohne eine solche Sektorenkopplung - die mit dieser Regelung steuerregulatorisch verhindert wird - ist eine Dekarbonisierung der Bereiche Wärme und Verkehr ausgeschlossen.

Der LEE NRW fordert daher, in § 8e StromStG-E die 20 Megawattstunden-Grenze zu streichen und das Merkmal des „räumlichen Zusammenhangs“ wiederaufzunehmen sowie den Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

6. Steuerentlastung für Unternehmen (§ 9b/§ 10)

Der LEE NRW kritisiert schließlich die Ergänzung der §§ 9b Abs. 1, 10 Abs. 1 StromStG-E um die Regelung, dass eine Steuerentlastung nicht für Strom gewährt wird, der für Zwecke der Elektromobilität verwendet wird. Im Unternehmen verwendete Elektrofahrzeuge können somit nicht stromsteuerfrei aufgeladen werden. Mithin werden - unabhängig von der Art der Abgabe des Stroms - die Errichtung und der Betrieb von betriebliche E-Ladesäulen unattraktiver gemacht. Vor dem Hintergrund, dass gerade der Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur ein entscheidender Schritt zur Förderung der Elektromobilität ist, erscheint diese Regelung kontraproduktiv und setzt sich in Widerspruch zu jüngsten Überlegungen der Bundesregierung zur Absatzsteigerung von Elektrofahrzeugen.